

Muster eines Kooperationsvertrages

Kooperation in Form einer nicht-rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

I. Vorbemerkung

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR bedarf keiner besonderen Form. Er kann daher auch mündlich abgeschlossen werden oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

Notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages sind die Vereinbarungen über den gemeinsamen Gesellschaftszweck und über die Ausgestaltung der Pflichten, um diesen gemeinsamen Zweck in bestimmter Weise zu fördern.

Die gesetzliche Regelung der BGB-Gesellschaft findet sich in §§ 705 ff BGB. Diese Regelung wurde nun durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) vom 17. August 2021 gründlich überarbeitet, die Änderungen treten jedoch erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Das hat die Anpassung bereits erstellter Muster notwendig gemacht. Der Grundsatz bleibt: Da nur wenige Bestimmungen zwingend sind, besteht bei der Vertragsgestaltung ein großer Spielraum. Fehlen jedoch vertragliche Regelungen, werden diese durch die gesetzliche Regelung des BGB ersetzt oder anhand ergänzender Vertragsauslegung ermittelt.

Das folgende Vertragsmuster enthält ein Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung in Form einer nicht-rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 Abs. 2 2. Hs. BGB in der Fassung ab dem 1. Januar 2024. Diese Gesellschaft ist eine reine Innen-Gesellschaft und dient lediglich zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander. Diese Form der Gesellschaft darf nicht am Rechtsverkehr teilnehmen (tut sie dies, wird sie zu einer Außengesellschaft bzw. zu einer rechtsfähigen GbR) und ist auch nicht rechtsfähig.

Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle Beratung ebenso wenig ersetzen wie die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschafts-/Kooperationsvertrages.

II. Muster eines Kooperationsvertrages (auf der folgenden Seite)

Kooperationsvertrag

- (1) [●]¹, vertreten durch [●]²,
- (2) [●]³, vertreten durch [●]⁴, und
- (3) [●]⁵, vertreten durch [●]⁶,

zusammen bezeichnet als „**Partner**“,

schließen hiermit eine Vereinbarung, die ihre Kooperation regeln soll („**Kooperationsvertrag**“).

Präambel

Die Partner wollen in diesem Kooperationsvertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander regeln.

§ 1. Zweck

- (1) Den Zweck der Kooperation bilden folgende Ziele: [●].⁷
- (2) Die Kooperation ist nicht berechtigt, jegliche Geschäfte zu tätigen. Die Kooperation bildet auch kein Vermögen.

§ 2. Partner

- (1) Die Partner sind zu gleichen Teilen an der Kooperation beteiligt.⁸
- (2) Der Partner zu [●]⁹ übernimmt die federführende Rolle in der Kooperation („**federführender Partner**“)¹⁰.

§ 3. Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist jeder Partner alleine berechtigt und verpflichtet.¹¹
- (2) Jeder Partner darf der Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben.¹²
- (3) Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung aller Partner¹³:
 - (a) Verwendung der Ergebnisse der Zusammenarbeit in der Kooperation;
 - (b) Änderung der Ziele der Kooperation;
 - (c) Aufnahme eines neuen Partners;
 - (d) Ausschluss eines Partners aus der Kooperation;
 - (e) Kündigung der Kooperation;
 - (f) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse der Partner.

§ 4. Beschlüsse und Partnerversammlung

- (1) Die Partner entscheiden über die Angelegenheit der Kooperation durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.¹⁴
- (2) Jeder Partner hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.¹⁵
- (3) Partnerversammlungen sind einzuberufen, wenn einer der Partner dies verlangt oder die Interessen der Kooperation dies erfordern, jedoch mindestens zweimal¹⁶ pro Jahr.
- (4) Eine Partnerversammlung muss nicht stattfinden, wenn sämtliche Partner sich in Textform mit der zu treffenden Entscheidung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (5) Partnerversammlungen werden durch den federführenden Partner einberufen. Verweigert der federführende Partner die Einberufung, können die Versammlungen durch denjenigen Partner einberufen werden, der danach verlangt.¹⁷
- (6) Eine Partnerversammlung ist formlos mit einer Frist von [●] Tagen einzuberufen. Dabei ist die Agenda der Versammlung der Einladung beizufügen.
- (7) Beschlüsse zu den in § 3 (3) genannten Fragen bedürfen entweder der Anwesenheit aller Partner oder einer schriftlichen Einverständniserklärung der abwesenden Partner.¹⁸
- (8) Alle Partner sind nach der durchgeführten Partnerversammlung über die verfassten Beschlüsse durch den federführenden Partner zu unterrichten.¹⁹

§ 5. Beirat²⁰

- (1) Jeder Partner stellt der Kooperation jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung, die oder der die Kooperation in ihrer Geschäftstätigkeit maßgeblich unterstützt. Die Gesamtheit der so zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet einen Beirat.
- (2) Die Partner bilden einen Beirat, der aus den zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partner besteht. Jeder Partner darf das jeweilige von ihm bestellte Beiratsmitglied nach eigenem Ermessen auswechseln.
- (3) Der Beirat erfüllt seine Aufgaben durch persönliche Zusammenarbeit sowie durch telefonischen, textlichen oder anderen Austausch.²¹
- (4) Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Beirat führt Entscheidungen der Partner aus. Ihm werden ferner folgende Aufgaben übertragen: [●]²².

§ 6. Abtretung der Partnerstellung

Die Stellung als Partner an dieser Kooperation ist nicht übertragbar.

§ 7. Auflösung der Kooperation und Ausscheiden der Partner

- (1) Die Kooperation kann durch einen Beschluss²³ der Partner aufgelöst werden.
- (2) Jeder Partner darf aus der Kooperation mit einer Frist von sechs Monaten²⁴ ausscheiden. Die Ausscheidungserklärung ist schriftlich an den federführenden Partner zu richten. Die Kooperation besteht dann zwischen den übrigen Partnern weiter.

- (3) Ein Partner kann aus der Kooperation in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:²⁵
- (a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 723 Abs. 1 BGB in seiner Person vorliegt, bspw. wenn er eine ihm nach diesem Kooperationsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird („**wichtiger Grund**“), oder
 - (b) bei einer rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Partners oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse.
- (4) Die Entscheidung, einen Partner auszuschließen, ist einstimmig durch die Partnerversammlung zu verfassen.²⁶
- (5) Scheiden mehrere Partner aus der Kooperation aus, so dass nur noch ein Partner verbleibt, ist die Kooperation aufgelöst.²⁷

§ 8. Schlussbestimmungen

- (1) Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Partner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages weitestgehend entsprechen würde.
- (2) Die Partner verpflichten sich, bei einer sich aus dieser Kooperation ergebenden oder darauf bezogenen Streitigkeit vor der Klageerhebung eine Mediation durchzuführen.²⁸
- (3) Dieser Kooperationsvertrag bedarf einer Schriftform. Änderungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von allen Partnern schriftlich vereinbart worden sind.²⁹
- (4) Dieser Kooperationsvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin³⁰, Deutschland.

Unterschriften der Partner:

- (1) _____
- (2) _____
- (3) _____

III. Endnoten

- ¹ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ² Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ³ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ⁴ Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ⁵ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ⁶ Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ⁷ Hier sind die von den Partnern bei der Gründung der Kooperation verfolgten Ziele so detailliert wie möglich darzustellen. Zu bedenken ist, dass die Kooperation keine Außenwirkung entfaltet.
- ⁸ Hier ist eine beinahe beliebige Aufteilung der Beteiligung möglich. So kann Partner zu 1. zu 40% und Partner zu 2. zu 10% beteiligt werden. Diese Beteiligung spiegelt sich auch bei Gewinnen und Verlusten wieder.
- ⁹ Zahl oder Name des federführenden Partners. Sollten die Partner diese Rolle rotieren wollen, ist dies entsprechend anzugeben (bspw. jährlich ein anderer).
- ¹⁰ Es ist zu empfehlen, dass einer der Partner die federführende Rolle übernimmt, denn in einer GbR gibt es keinen (Fremd)Geschäftsführer, der für Organisation und Einberufung von Versammlungen sorgen könnte. Diese Rolle muss jedoch jemanden zugewiesen werden. Sollten die Partner keinen federführenden Partner wünschen, sind diese Funktionen auf den Beirat zu übertragen.
- ¹¹ Hier ist eine beinahe beliebige Aufteilung der Geschäftsführung möglich. So kann die Geschäftsführung nur einem Partner, bspw. dem federführenden Partner, übertragen werden. Ferner kann die Geschäftsführung allen oder einigen bestimmten Partnern gemeinschaftlich vorbehalten werden.
- ¹² Das Widerspruchsrecht ist dann vorzusehen, wenn mehrere Partner zusammen oder einzeln zu Geschäftsführung berechtigt sind.
- ¹³ Ggf. auch der Mehrheit der Partner, die dann hier zu bestimmen ist.
- ¹⁴ Es kann auch eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen werden. Je nach der Gestaltung der Kooperation und Anzahl der Beteiligten könnte jedoch die Voraussetzung der Einstimmigkeit dazu führen, dass Entscheidungen nicht getroffen werden können.
- ¹⁵ Es kann auch vorgesehen werden, dass die Stimmenanzahl von der Beteiligung des jeweiligen Partners abhängt.
- ¹⁶ Die Mindestanzahl der Versammlungen soll durch die Partner bestimmt werden.
- ¹⁷ Auch die Einberufung durch den Beirat ist denkbar.
- ¹⁸ Denkbar ist ferner eine bestimmte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dann ist § 3 entsprechend anzupassen.
- ¹⁹ So können die Partner eine bessere Übersicht über die Kooperation gewährleisten.
- ²⁰ Grundsätzlich ist der Beirat nicht notwendig, bietet sich jedoch bei größeren Projekten mit der Notwendigkeit eines Projektteams an.
- ²¹ Die Klausel ist nach Vorlieben der Partner anzupassen.

-
- ²² Hier ist die Liste der Aufgaben für den Beirat zu bestimmen, die je nach der Art der Kooperation sehr unterschiedlich ausfallen kann.
- ²³ Hier kann konkretisiert werden, ob dies ein einstimmiger Beschluss sein soll oder die Mehrheit dafür ausreichen würde.
- ²⁴ Die Frist ist durch die Partner zu bestimmen.
- ²⁵ Die Liste kann grundsätzlich je nach der Gestaltung der Kooperation und nach ihrem Zweck erweitert werden.
- ²⁶ Auch die Mehrheit dürfte grundsätzlich ausreichen, dann ist §5 anzupassen.
- ²⁷ Je nach der Gestaltung und Zweck der Kooperation kann das durch diese geführte Projekt auch durch den verbleibenden Partner allein geführt werden. Ferner darf der Partner sich weitere Partner suchen, um die Kooperation (die Gesellschaft) zu erhalten.
- ²⁸ Grundsätzlich kann von der Mediation abgesehen werden. Jedoch bietet diese mehrere Vorteile an, allein schon durch die Moderation der Gespräche durch einen Unbeteiligten und seine Fähigkeit, hinter dem Streit Interessen der Partner zu erkennen.
- ²⁹ Von der Schriftform kann auch abgesehen werden.
- ³⁰ Ggf. ist ein anderer Ort zu vereinbaren.